

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **39 (1932)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

können durch Ausschaltung der gefährvollen politischen und finanziellen Störungsherde, durch Wiederherstellung größerer europäischer Räume und den energischen Versuch, die heute

nahezu brachliegenden ungeheuren Märkte Chinas, Indiens und anderer Weltteile stärker in den Verbrauchsprozeß einzuschalten.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten fünf Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	933	3,176	138	567
Februar	711	2,810	164	666
März	770	3,188	190	808
April	790	3,188	211	853
Mai	589	2,211	177	705
Januar-Mai 1932	3,793	14,573	880	3,599
Januar-Mai 1931	7,427	40,233	1,098	5,034

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,297	3,274	21	150
Februar	955	2,597	23	175
März	445	1,344	12	87
April	682	1,913	15	100
Mai	598	1,491	15	100
Januar-Mai 1932	3,977	10,619	86	612
Januar-Mai 1931	4,407	16,840	127	1,050

Kontingentierung. Das Eidgen. Volkswirtschafts-Departement ist nach wie vor entschlossen, die übermäßige Einfuhr ausländischer Erzeugnisse in die Schweiz, auf dem Wege der Kontingentierung einzudämmen und vergrößert den Kreis der Artikel, die einer Einfuhrbeschränkung unterliegen, wie auch der Länder, deren Erzeugnissen gegenüber Maßnahmen solcher Art ergriffen werden. So ist auch die Einfuhr von Wollgeweben kontingentiert worden und zu den Staaten, deren Bezüge von Seiden- und Kunstseidengeweben der T.-No. 447 ebenfalls einer besonderen Bewilligung unterstellt sind, zählt nunmehr auch Italien.

Zu den kontingentierten Artikeln gehören auch die Möbel- und Dekorationsstoffe, sofern sie in irgend einem Maße Seide oder Kunstseide enthalten und weniger als 400 gr. je m² wiegen. Da Gewebe solcher Art in der Schweiz nur in verhältnismäßig kleinem Umfange hergestellt werden und auch die Erzeugung der Wollgewebe den einheimischen Bedarf nicht zu decken vermag, so ergibt sich für Ware solcher Art die Notwendigkeit einer etwas freien Handhabung der Kontingentierungsvorschriften, immerhin unter Berücksichtigung der inländischen Erzeugungsmöglichkeiten. Zu diesem Zwecke ist in Zürich (Börsengebäude — Handelskammer) eine Treuhandstelle geschaffen worden, an welche die Einfuhrgesuche für Möbel- und Dekorationsstoffe (T.-No. 447/48) und für Wollgewebe (T.-No. 472 und 475b) zu richten sind. Die Treuhandstelle übermittelt das Gesuch mit ihrem Gutachten an die Einfuhrsektion des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements.

In einer vom Eidgen. Volkswirtschafts-Departement einberufenen Konferenz, an der die Vertreter der beteiligten Fabriken wie auch der Verbraucherkreise teilgenommen haben, sind die Einfuhrkontingente für das dritte Vierteljahr 1932 festgesetzt worden. Im allgemeinen gelten die gleichen Richtlinien wie für das zweite Vierteljahr, immerhin in der Meinung, daß die zugunsten einzelner Verbrauchergruppen oder Artikel eingeräumten Sonderkontingente eine Einschränkung erfahren sollen.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte von einem Händler für die Herstellung von Crêpe Satin seit langer Zeit Superviskose italienischer Erzeugung, 40 fibr., 100 den. mit 2000/2200 Drehungen bezogen. Als das gleiche Garn in einem ausländischen Betrieb des Fabrikanten für die Anfertigung von Crêpe Marocain-Qualitäten verwendet wurde, zeigte sich nach der Färbung ein rauhes und rissiges Bild. Die nachträgliche Prüfung des Garnes ergab in bezug auf Titer und Drehung nichts Auffälliges, wohl aber stellte sich heraus, daß das Kreppgarn nur 36 und weniger Fibrillen zählte. Der Fabrikant führte den Fehler

im Gewebe in erster Linie auf die ungenügende Fibrillenzahl zurück und beschwerte sich insbesondere darüber, daß ihm 40-fibrillige Ware verkauft und nur 36-fibrillige geliefert worden sei. Der Verkäufer gab den Mangel in bezug auf die Fibrillenzahl ohne weiteres zu, erklärte, daß sein Lieferant stets im allgemeinen nur 36, statt 40 Fibrillen liefere und sich daraus bisher keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Das vom Fabrikanten nunmehr beanstandete Garn entspreche genau der Ware, die dieser stets erhalten habe. Der Fehler müsse infolgedessen anderswo als beim Rohmaterial gesucht werden.

Das Schiedsgericht ließ aus dem noch vorrätigen Rohkrepp, in der schweizerischen Weberei des Fabrikanten 12 Stücke auf der laufenden Kette der gut ausgefallenen Ware anfertigen, wobei sich herausstellte, daß diese Stücke zwar den gleichen Fehler aufwiesen, wie die im Ausland gewobene Ware, jedoch in erheblich geringerem Umfange. Die vom Schiedsgericht ferner angeordneten Fibrillenproben ergaben eine Fibrillenzahl, die zwischen 23 und 36 schwankte. Das Schiedsgericht gelangte zum Schlusse, daß der Ausfall der in der schweizerischen Weberei hergestellten Stücke dafür spreche, daß es sich bei dem im Auslande verarbeiteten Kreppgarn tatsächlich um gleiche, wie die bisher gelieferte Ware handle und daß die ungenügende Fibrillenzahl zwar wohl das schlechte Aussehen der Stücke beeinflusst haben könne, daß jedoch die Mitwirkung auch anderer Ursachen, wie Schlichte und Ausrüstung, nicht ausgeschlossen sei. Die der Verkaufsbestätigung nicht entsprechende Fibrillenzahl wurde dem Verkäufer zur Last gelegt und er angehalten, an den Fabrikanten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von ungefähr der Hälfte des Fakturawertes der Kunstseide zu leisten. Die Entschädigungsforderung des Fabrikanten hatte auf eine erheblich höhere Summe gelaufen.

Zollzuschlag für Waren französischer Herkunft. Frankreich erhebt auf Grund eines Gesetzes vom 31. März 1932 auf Waren ausländischer Herkunft, neben der internen Umsatzsteuer von 2%, noch eine besondere Zuschlagstaxe, die sich für die meisten Artikel auf 4% des Wertes beläuft. Die Schweiz hat von Anfang an dieses Vorgehen als eine Verletzung des französisch-schweizerischen Handelsvertrages betrachtet und auf dem Wege von Verhandlungen die Beseitigung des Zuschlages verlangt. Frankreich lehnt dieses Begehren ab und die Schweiz hat infolgedessen zu Gegenmaßnahmen gegriffen. Durch Bundesratsbeschuß vom 27. Mai wird nunmehr auf französischen Waren bei ihrer Einfuhr in die Schweiz ebenfalls ein Zuschlagssoll von 4% des Warenwertes erhoben. Dabei gilt als Warenwert der Betrag der Faktura, mit der Einschränkung allerdings, daß, sofern dieser um mehr als 10% niedriger ist, als der entsprechende handelsstatistische Mittelwert, letzterer in Anrechnung gebracht wird. Der Ertrag aus den Zuschlagsszöllen wird dazu verwendet, den schweizerischen Ausfuhrern den Teil der französischen Einfuhrtaxe zurückzuerstatten, den sie nachweislich entrichten müssen, der aber gemäß handelsvertraglicher Vereinbarung nicht hätte erhoben werden dürfen. Rückerstattungs-gesuche sind innerhalb drei Monaten seit der Ausfuhr an die Eidgen. Oberzolldirektion in Bern zu entrichten. Der Bundesratsbeschuß ist am 5. Juni 1932 in Kraft getreten.

Der schweizerische Zuschlagssoll wird auf allen Positionen der Seidenkategorie erhoben, mit Ausnahme der Cocons, Seidenabfälle, Kämmlinge, Grègen und gezwirnten Rohseide (Organzin, Krepp, Trame), wie auch der rohen Näh- und Stickseiden.

Gegen die Verfügung des Bundesrates, die keinen andern Zweck verfolgt, als die Aufhebung der französischen Zuschlagstaxe, wird nichts eingewendet werden können. Dagegen hat die Handhabung des Beschlusses durch die Zolldirektion schon zu zahlreichen Beschwerden geführt, da sie der Berechnung des statistischen Mittelwertes zunächst das Jahr 1930 zugrunde gelegt hat, d. h. einen Wert, der den heutigen Preis der Ware zum Teil um ein Vielfaches überschreitet; dem-

gemäß mußte der schweizerische Einführer französischer Ware einen Zuschlag entrichten, der die beabsichtigten 4% in vielen Fällen ebenfalls um ein Vielfaches übertrifft. Die Verwaltung hat sich nunmehr dazu bequemt, auf die heutigen Verhältnisse, d. h. auf den Mittelwert des ersten Vierteljahres 1932 abzustellen; angesichts des beständig sinkenden Wertes der Ware bedeutet aber auch dieser Weg häufig eine ungebührliche Belastung und in den Kreisen, die Ware aus Frankreich einführen müssen und zu denen auch schweizerische Fabrikanten gehören, fragt man sich, weshalb nicht der Fakturawert ohne weiteres anerkannt wird, in gleicher Weise, wie dies auch Frankreich tut? Zur Vermeidung von Mißbräuchen könnten besondere Strafbestimmungen aufgestellt werden. Es ist im übrigen zu hoffen, daß Frankreich, das schon Belgien gegenüber auf die Erhebung der Zuschlagstaxe verzichtet hat, nunmehr auch im Verkehr mit der Schweiz einlenken wird; es läge dies im wohlverstandenen Interesse der französischen Ausfuhr.

Estland. — Zolltarif. Mit Wirkung ab 2. Juni 1932 sind in Estland Zollerhöhungen in Kraft getreten. Für Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze nunmehr wie folgt:

T.-No.	Zollsatz in Kronen je kg
185 Seiden- und Kunstseidengarn, gesponnen oder zu Zwirn gedreht:	
1. aus Rohseide:	
1a) unabgekocht, ungebleicht und ungefärbt	4.—
1b) abgekocht, gebleicht oder gefärbt	5.—
2. Garn und Zwirn aller Art aus Seidenabfällen, auch mit Beimischung von andern Spinnstoffen:	
2a) ungefärbt	3.50
2b) gefärbt	4.50
3. aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide:	
3a) ungefärbt	3.—
3b) gefärbt	4.—

Anmerkung: Krepp, d. h. Seiden- oder Kunstseidengarn, gewirnt auf Rollen oder Papprollen eingeführt, der mit löslichen Farben gefärbt ist, lediglich um das Garn beim Spinnen zu unterscheiden, wird entsprechend den Pos. 1a) oder 3a) der Tarifnummer verzollt.

Litauen. — Zollerhöhungen. Am 12. Juni 1932 sind Erhöhungen der Zollsätze in Kraft getreten, die sich für Seidenwaren folgendermaßen stellen:

T.-No.	Lit per kg Neuer Zoll Alter Zoll	
180 3. Seide, gekämmt, gefärbt oder ungefärbt, Seidenwatte	4.—	2.—
4. Natürliche Rohseide (Grège)	4.—	frei
195 Seidengewebe, auch aus Kunstseide, gewebte Tücher, Stoffe mit Ausnahme der in Pos. 196 genannten, Bänder, Binden,		

T.-No.	Lit per kg Neuer Zoll Alter Zoll	
Gaze für Mühlensiebe, Tülle, Seiden-samt, Plüsch und Chenille	100.—	80.—
196 Seidene Foulards, die auf dem Gewebe bedruckt oder gefärbt sind, in Stücken oder Tüchern	100.—	80.—

Ägypten. — Zolltarifänderung. Mit Wirkung ab 1. Juni 1932 ist in Ägypten für zahlreiche Positionen die bisherige Wertbelastung in einen spezifischen Zoll abgeändert worden. Für Seidengewebe stellen sich die neuen Zölle wie folgt:

T.-No.	Neuer Zoll Alter Zoll Millièmes per 100 kg	
479 Waren aus Seide, Floretseide und Bourreteseide, rein:		
Bänder	1000.—	18% v. W.
Posamentierwaren	1000.—	18% v. W.
Alle übrigen Gewebe:		
A. Tussors, Habutai, Fuji und Toiles aus Seide:		
1. Ungebleicht	300.—	18% v. W.
2. Gebleicht od. gefärbt, glatt	350.—	18% v. W.
3. Andere, inbegr. gemusterte Gewebe	400.—	18% v. W.
B. Andere Gewebe, inbegr. Samt und Plüsch:		
1. Ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, glatt	800.—	18% v. W.
2. Andere, inbegr. gemusterte Gewebe	1000.—	18% v. W.
479bis Waren aus Seide, Floretseide und Bourreteseide mit Kunstseide gemischt, die Seide im Verhältnis von:		
a) mehr als 15%	gleiche Zölle	18% v. W.
	wie für No. 479	
b) 15% oder weniger	gleiche Zölle	15% v. W.
	wie für No. 479 quater	
479quater Artikel aus Kunstseide:		
Bänder	200.—	18% v. W.
Posamentierwaren	200.—	18% v. W.
Alle übrigen Gewebe, einschl. Samt und Plüsch:		
a) ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, glatt	200.—	18% v. W.
b) andere, einschl. gemusterte Gewebe	250.—	18% v. W.
479quinques Artikel aus Kunstseide, gemischt mit anderen Textilstoffen als Seide, die Kunstseide im Verhältnis von:		
a) mehr als 15%	gleiche Zölle	18% v. W.
	wie für No. 479quater	
b) 15% oder weniger	gleiche Zölle	
	wie für den dem Gewicht nach vorherrschenden Textilstoff	18% v. W.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1932:

	1932 kg	1931 kg	Jan.-Mai 1932 kg
Mailand	193,395	485,070	1,329,700
Lyon	185,164	318,263	803,539
Zürich	13,711	21,837	79,842
Basel	—	9,165	—
St. Etienne	8,301	18,191	41,165
Turin	9,180	24,354	45,160
Como	8,234	21,010	42,618

Schweiz

Die Lage der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie hat

sich in den letzten Monaten zusehends verschlechtert. Die Zahlen über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, die von der eidgenössischen Oberzolldirektion kürzlich für die Monate Januar-Mai 1932 veröffentlicht wurden, zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie die Weltwirtschaftskrise und deren Folgen: allgemeine Schrumpfung der Textilindustrie, gegenseitige Abschnürungs- und Einfuhrsperren usw. auf unsere Textilmaschinenindustrie verheerend einwirken. Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-Industrie kann zwar im Vergleiche zu demselben Zeitraum des Vorjahres noch eine recht erfreuliche Ausfuhrsteigerung aufweisen, doch steht zu befürchten, daß bei weiterer Verschärfung der allgemeinen Krise in der Folge auch dieser Industriezweig in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Die Zahlen zeigen folgendes Bild: